

Baugrubenumschließung

Frage/Problem:

Ein Tragwerksplaner teilt mit, er habe in Abstimmung mit seinem Auftraggeber auf Bitten des Objektplaners zusätzlich zu den Tragwerksplanungsleistungen für ein Ingenieurbauwerk (hier: Regenrückhaltebecken) umfangreiche Tragwerksplanungsleistungen für den Verbau der Baugrube durchführen müssen. Der Objektplaner hätte die Berechnungsergebnisse benötigt, um das erforderliche Leistungsverzeichnis zur Ermittlung vergleichbarer Angebotspreise formulieren und die notwendige Mengenberechnung durchführen zu können. Der Tragwerksplaner habe daher eine Baugrubenverbau - Lösung planen und berechnen müssen. Er habe hierfür eine Trägerbohlwand mit Holzausfachung und Abstützung in die Baugrube bzw. auf Bauwerksteile geplant und dabei mindestens die Leistungsphasen 1 bis 3 des § 64 HOAI bearbeitet.

Weiterhin habe er auch während der Bauausführung, bei der die den Verbau ausführende Firma als Subunternehmer tätig war, zusätzlich zu deren eigenen Berechnungen die Abstützung der Verbauwand in die Baugrube entlang der Westgrenze des Grundstückes gerechnet und planerisch bearbeitet.

Antwort:

Diese nur skizzenhaft wiedergegebenen Leistungen dokumentieren, dass der Tragwerksplaner für die Baugrubenumschließung sowohl eigenständige Objektplanungsleistungen nach Teil VII HOAI für ein Ingenieurbauwerk nach § 51 Abs. 1 Nrn. 6 oder 7 HOAI und Tragwerksplanungsleistungen erbrachte. Die Leistungen sind beispielsweise nach dem HOAI-Kommentar von Enseleit/Osenbrück, 3. Auflage 1997¹, zusätzlich zu den Tragwerksplanungsleistungen für das Gebäude abrechenbare Objektplanungs- und Tragwerksplanungsleistungen.

Während die Leistungen in der Planungs- und Bauvorbereitungsphase zweifelsfrei im Auftrag des Auftraggebers erledigt wurden, ist dies für die späteren Leistungen während der Bauausführung aus der Anfrage nicht ohne weiteres erkennbar. Unabhängig von der Antwort auf die Frage, wer der jeweilige Auftraggeber war, ist festzustellen, dass die Leistungen sowohl bei der Objektplanung als auch bei der Tragwerksplanung Grundleistungen für ein Ingenieurbauwerk und dessen Tragwerk sind, auf deren Vergütung der Tragwerksplaner einen Rechtsanspruch hat, der unabhängig davon besteht, ob er diese Leistungen vorher schon vereinbart hatte oder nicht.

Ludwigshafen, 29.03.2004

Wolfgang Kaufhold
Beratender Ingenieur
Von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonorare

¹ Enseleit/Osenbrück: HOAI-Praxis – Anrechenbare Kosten für Architekten und Tragwerksplaner, 3. Auflage 1997, Rdn. 399-1 bis 399-4